

DIE ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDE ERÖFFNET DIE ÖFFENTLICHE DISKUSSION DER PARAMETER FÜR DIE BESTIMMUNG FÜR DIE FÖRDERUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN FÜR 2022

Auf der Webseite der Energieregulierungsbehörde („ERÚ“) wurde Ende 2020 der erste Entwurf der vorläufigen technisch-ökonomischen Parameter veröffentlicht ([hier](#) abrufbar), die in die Berechnung der Betriebsförderung für neue, sowie modernisierte, Energiequellen aus erneuerbarer Energie („**Entwurf der Bekanntmachung**“) nach der aktuell verhandelten Novelle des Gesetzes Nr. 165/2012 Slg., über geförderten Energiequellen (nachfolgend „**EEG-Novelle**“) einfließen.

ERÚ teilt in der Pressemitteilung mit, dass sie davon ausgeht, dass infolge des immer noch laufenden Gesetzgebungsprozesses **die EEG-Novelle erst ab dem 1. Januar 2022 in Kraft tritt**. Das bedeutet, dass auch der Entwurf der Bekanntmachung zuerst für die Festlegung der Förderung für das Jahr 2022 verwendet werden sollte; bereits jetzt jedoch daran gearbeitet werden soll.

Die Information über das Inkrafttreten der EEG-Novelle ist jedoch auch für die Betreiber der bestehenden geförderten Energiequellen interessant, denn sie bedeutet, dass eventuelle (geplante) Maßnahmen zur Herabsetzung der Förderung für bestehende Quellen erst ab 2022 Anwendung finden sollten. Alles hängt jedoch von der Geschwindigkeit der Verhandlung der EEG-Novelle ab.

Der Entwurf der Bekanntmachung bringt neue technisch-ökonomische Parameter mit sich

Der Entwurf der Bekanntmachung betrifft eine der Durchführungsrechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der EEG-Novelle zu verabschieden sind. Für die Investoren ist zudem noch die Durchführungsvorschrift des Ministeriums für Industrie und Handel von wesentlicher Bedeutung, welche die konkreten Bedingungen und Anforderungen an die Modernisierung von Energiequellen, sowie der Umfang der Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen, die die Modernisierung der Erzeugungsstätte nachweisen, festlegen wird.

Der Entwurf der Bekanntmachung bringt, im Vergleich zu bisherigen ökonomischen Parametern, einige Änderungen mit sich. Am bedeutendsten sind die Verkürzung der voraussichtlichen Lebensdauer von Kleinwasserkraftwerken von 30 auf 20 Jahre, der Satz der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) für alle geförderten Quellen (neue sowie modernisierte) von 6%, oder die Herabsetzung der voraussichtlichen spezifischen Investitionskosten, ausgenommen Geothermie. Für die Biomasseproduktion wurden die spezifischen Brennstoffkosten vereinheitlicht. Die vorgenannten Maßnahmen sollten die jeweilige Marktsituation bei der Errichtung und beim Betrieb von neuen Quellen berücksichtigen. Die Änderung der technisch-ökonomischen Parameter sollte die bereits in Betrieb befindlichen Quellen nicht betreffen.

ERÚ wird die Anmerkungen und Kommentare zum Entwurf der Bekanntmachung auswerten. Der eigentliche Gesetzgebungsprozess sollte nach der ERÚ-Mitteilung ungefähr im Sommer 2021 zu Ende sein, also rechtzeitig vor dem erwarteten Inkrafttreten der EEG-Novelle.

Aus dem Entwurf geht jedoch bereits hervor, dass mit einer Förderung für neue oder modernisierte Photovoltaik-Anlagen bislang nicht gerechnet wird. Es ist dennoch wahrscheinlich, dass die Errichtung von Photovoltaik-Anlage mit einer Form eines Investitionszuschusses gefördert wird. Der erste Entwurf (einschließlich der Förderung für die Errichtung von Wind-, Kleinwasser- sowie Geothermalkraftwerken) wurde Ende 2020 vom Státní fond životního prostředí ČR [hier](#) vorgestellt. Aktuell läuft die Frist für die Einreichung von Projektplänen als Vorstufe für die Einreichung eines Projektantrages auf die finanzielle Unterstützung durch den Modernisierungsfonds - RES + ([unter diesem Link](#) herunterladbar) läuft bis zum 1.2.2021 (12:00 Uhr).

Wir werden Sie über die aktuelle Situation auch weiterhin informieren und stehen für Ihre Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033
www.bpv-bp.com
info@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln.

Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s. r. o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.